



R333-0797

Beiblatt zu Verfügungen

1. Grundlage

Grundlage für dieses Beiblatt sind die Bestimmungen der Verordnung des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation vom 23. Februar 2012 über die Förderung der Forschung im Strassenwesen (SR 427.72).

2. Forschungsbeiträge

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) kann im Rahmen des verfügbaren Forschungskredits Beiträge zur Förderung von Forschungsarbeiten für Aufgaben im Bereich Strassenverkehr gewähren (Art. 1, SR 427.72).

3. Verfügung

Die Forschungsbeiträge werden durch eine schriftliche Verfügung des ASTRA dem Beitragnehmer (Forscher) zugesprochen.

4. Fristen

Der zugesprochene Beitrag verfällt, wenn die Forschungsarbeiten nicht innerhalb von 6 Monaten nach der Kreditzuteilung gemäss schriftlicher Verfügung des ASTRA in Angriff genommen wurden. Werden vereinbarte Fristen (in der Verfügung erwähnt, Arbeitsprogramm gemäss Forschungsgesuch) nicht eingehalten, kann das ASTRA den Restkredit sperren und allenfalls weitere Massnahmen ergreifen.

5. Berichterstattung

Das ASTRA kann vom Beitragnehmer jederzeit einen Bericht über den Stand der Arbeiten und der beanspruchten Kredite verlangen (Art. 7, SR 427.72).

6. Begleitkommission

Die vom ASTRA in der Verfügung bezeichnete Begleitkommission überwacht die Forschungsarbeiten laufend und zwar sowohl inhaltlich, wie auch terminlich und finanziell. Der Beitragnehmer ist verpflichtet, der begleitenden Kommission jederzeit über den Stand der Forschungsarbeiten und des Forschungskredits Auskunft zu geben.

7. Personelle Änderungen im Projektteam oder in der Begleitkommission

Allfällig vorgesehene Wechsel in der Zusammensetzung des Projektteams oder der Begleitkommission bedürfen vorgängig der Zustimmung des ASTRA. Änderungsanträge müssen schriftlich eingereicht werden.

8. Jahreskredite

Der Beitragnehmer ist verpflichtet, jedes Jahr bis spätestens Anfang Dezember dem Sekretariat Strassenforschung mitzuteilen, welchen Teilbetrag des ihm zugesprochenen Forschungskredits (Jahreskredit) er im nächsten Jahr in Rechnung stellen möchte. Das ASTRA gibt dem Beitragnehmer jeweils bis zum 28. Februar bekannt, welcher Jahreskredit ihm für das laufende Jahr zugeteilt werden kann.

9. Abrechnung

Die Beitragnehmer können laufend abrechnen. Die Rechnungen haben den in der betreffenden Zeit geleisteten Arbeitsaufwand, unter Angabe des Personaleinsatzes inklusive der verrechneten Honorarkategorien, sowie die Sachausgaben nachzuweisen. Der jeweils Anfang Jahr zugeteilte Jahreskredit darf nur nach Rücksprache überschritten werden.

Die Schlussrechnung wird erst nach Projektabschluss gemäss Ziff. 12 ausbezahlt.

10. Mehrwertsteuer

Aufgrund der aktuellen Beurteilungspraxis der Eidg. Steuerverwaltung werden Bundesbeiträge in der Ressortforschung vorbehaltlich gewisser Ausnahmen als Entgelt und nicht als Subvention nach Art. 18 Abs. 2 Bst. a des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer (MWSTG, SR 641.20) betrachtet. Sie unterliegen daher häufig der Mehrwertsteuer.

Das ASTRA nimmt im Rahmen der Gesuchsbeurteilung eine Einschätzung vor, ob hinsichtlich der Forschungsleistung die Mehrwertsteuer geschuldet ist. Ergibt die Einschätzung eine Mehrwertsteuerpflicht, so wird diese in den Subventionsbetrag eingerechnet und auf der Verfügung entsprechend ausgewiesen. Der Totalbetrag gemäss Verfügung versteht sich somit in jedem Fall inklusive einer allfällig geschuldeten MWST.

Falls geschuldet, ist die MWST auf den Rechnungen durch die Forschungsstelle separat aufzuführen.

11. Dokumentation der Forschungsarbeit

Nach Abschluss der Forschungsarbeit muss die Forschungsstelle dem ASTRA folgende Dokumente abliefern (Art. 11, SR 427.72):

- a) Einen ausführlichen Schlussbericht über die durchgeführte Arbeit und deren Ergebnisse.
- b) Eine Zusammenfassung von maximal drei A4-Seiten pro Sprache. Sie hat eine Übersicht über Gegenstand, Ergebnisse und Folgerungen der Forschung zu gewähren und ist in deutsch, französisch und englisch zu verfassen. Die Zusammenfassung wird im Fachorgan des VSS publiziert.
- c) Eine fachliche Beurteilung durch die Begleitkommission, welche in den Schlussbericht aufzunehmen ist.

Für den Schlussbericht ist die zum Zeitpunkt der Einreichung der Dokumentation aktuelle Vorlage zu verwenden, welche unter www.astra.admin.ch/forschung_im_strassenwesen/downloads/formulare abrufbar ist.

Der Schlussbericht ist in 110 Exemplaren im Format A4 hoch lose, jedoch zusammengetragen und ohne Umschlag dem VSS einzureichen. Die Beitragnehmer haben davon Anspruch auf höchstens 20 gebundene Exemplare. Die Kosten einer vom Beitragnehmer gewünschten Mehrauflage (über die genannten 110 Exemplare hinaus) trägt dieser selbst.

Das Binden der Dokumentation mit einem für die Forschung im Strassenwesen einheitlichen Umschlag und den Versand gemäss einer vom ASTRA betreuten Adressliste besorgt für alle Forschungsstellen der VSS. Die Entschädigung des VSS für das Binden der Dokumentation regelt das ASTRA direkt mit dem VSS und muss nicht vom Beitragnehmer übernommen werden.

Der VSS stellt den Forschungsbericht in Form eines PDF-Dokuments unentgeltlich zum Download bereit.

Die Beitragnehmer sind verpflichtet, die Originale der Dokumentation während 5 Jahren zur Verfügung zu halten.

12. Projektabschluss

Bei Projektabschluss sind die Unterlagen gemäss Ziff. 11 direkt einzureichen beim Bundesamt für Strassen, Abteilung Strassennetze, Sekretariat Strassenforschung, 3003 Bern.

Das Vorgehen richtet sich dabei nach der "Checkliste Projektabschluss", welche unter www.astra.admin.ch/forschung_im_strassenwesen/downloads/formulare abrufbar ist.

Das Forschungsprojekt wird mit der formalen Freigabe des Schlussberichtes durch das ASTRA abgeschlossen.

13. Veröffentlichung

Eine Veröffentlichung der Forschungsarbeit oder von Teilen derselben vor dem Erscheinen des Schlussberichtes bedarf der Genehmigung des ASTRA (Art. 12, Abs. 2, SR 427.72).

Ohne speziellen Vermerk im Verfügungsschreiben verzichtet das ASTRA nach dem Erscheinen des Schlussberichts auf das Exklusivrecht der Veröffentlichung. Sowohl dem ASTRA wie auch dem Beitragnnehmer (Forscher) ist es freigestellt, die Forschungsergebnisse in Teilen oder als Ganzes zu publizieren oder weiter zu verwenden.

Bundesamt für Strassen/15.08.2018